Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Oranienstadt Dillenburg für das Haushaltsjahr 2024

2.1 Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7.März 2005 (GVBI. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2023 (GVBI. S. 90, 93) hat die Stadtverordnetenversammlung der Oranienstadt Dillenburg am 07. Dezember 2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

a) im Ergebnishaushalt

	im ordentlichen Ergebnis	
	mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	-63.132.900,00€
	mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	66.249.200,00€
	mit einem Saldo von	3.116.300,00 €
	im außerordentlichen Ergebnis mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0,00€
	mit einem Saldo von	0,00€
	ausgeglichen/mit einem Überschuss (-)/Fehlbedarf (+) von	3.116.300,00€
b)	im Finanzhaushalt	
	mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-1.214.650,00€
	und dem Gesamtbetrag der	
	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.688.650,00€
	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-13.421.200,00€
	mit einem Saldo von	-9.732.550,00€
	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	9.732.550,00€
	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-2.630.300,00€
	mit einem Saldo von	7.102.250,00 €
	ausgeglichen/mit einem Zahlungsmittelüberschuss (+)/ -bedarf (-) des Haushaltsjahres von	-3.844.950,00€

festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2024 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 9.732.550 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2024 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 8.035.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2024 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 10.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf 460 v. H.
- b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf

460 v. H.

2. Gewerbesteuer auf

366 v. H.

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplanes am 07.Dezember 2023.beschlossene Stellenplan.

§ 8

Bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gilt im Einzelfall ein Betrag von **25.000** € als erheblich im Sinne von § 100 HGO.

Dillenburg, den 14. Dezember 2023

Der Magistrat

gez. L o t z Bürgermeister

2.2 Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

DER LANDRAT DES LAHN-DILL-KREISES als Behörde der Landesverwaltung Aufsichts- und Kreisordnungsbehörden, Verkehr Kommunal- und Finanzaufsicht Az.: 15.1 – FA-221.2 (532006)

Wetzlar, 21.Dezember 2023

I. Aufsichtsbehördliche Genehmigung der <u>Haushaltssatzung 2024</u> der Oranienstadt Dillenburg

Gemäß § 97a i.V.m. den §§ 92 V, 92a, 102, 103 und 105 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.04.2005 (GVBI. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2023 (GVBI. S. 90, 93), erteile ich dem Magistrat der Oranienstadt Dillenburg im Sinne der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 7. Dezember 2023 die

Genehmigung

- a. des aufgrund von Einzelgenehmigungsvorbehalten gemäß § 102 Abs. 4 i.V.m. § 103 Abs. 2 HGO verminderten **Gesamtbetrags der Verpflichtungsermächtigungen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 102 HGO bis zu einer Höhe von zunächst
 - 4.835.000 € (in Worten: vier Millionen achthundertfünfunddreißigtausend Euro)
- b. des aufgrund von Einzelkreditgenehmigungsvorbehalten gemäß § 103 Abs. 2 HGO verminderten Gesamtbetrags der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 103 HGO bis zu einer Höhe von zunächst
 8.012.550 € (in Worten: acht Millionen zwölftausendfünfhundertfünfzig Euro)
- c. des **Höchstbetrags der Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach § 105 HGO bis zu maximal

10.000.000 € (in Worten: zehn Millionen Euro)

Die Genehmigung ist im Sinne der §§ 92, 92a, 102, 103 und 105 HGO mit Auflagen verbunden.

Auflagen:

1. Über die Aufsichtsbehördliche Genehmigung und die Haushaltsbegleitverfügung ist die Stadtverordnetenversammlung gemäß § 50 Abs. 3 HGO in geeigneter Form zeitnah zu informieren. Den Nachweis hierüber und auch den Nachweis der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung (mit Auflagen) bitte ich bis zum 31. Januar 2024 zu übersenden. 2. Folgende Auszahlungen für Investitionen mit vorgesehener Kreditaufnahme und ggf. damit verbundene Verpflichtungsermächtigungen werden gem. § 103 Abs. 2 HGO unter Einzelkreditgenehmigungsvorbehalt bzw. gem. § 102 Abs. 4 HGO unter Einzelgenehmigungsvorbehalt gestellt:

Investitionen	Name	Auszahlung in 2024 in €	VE 2024 für Folgejahre	
511137-002	ehemalige Jugendherberge	120.000	1	
511510-001	Feuerwehrhaus Manderbach	500.000	2.200.000	
331010-004	StLF 20-V TRH Dillenburg	50.000	500.000	
331014-005	StLF 20-V TRH Manderbach	50.000	500.000	
511710-002	Feuerwehrhaus Niederscheld	500.000	1	
511871-003	Glück-Auf-Halle, Oberscheld	200.000	1	
532010-904	Radweg Manderbach nach			
	Gewerbegebiet	80.000	/	
511191-001	Bedürfnisanstalt	220.000	/	

In Vertretung

gez.Ulrich Jochem Verwaltungsoberrat

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 15. Januar 2024 bis 24. Januar 2024 im Rathaus, Rathausstraße 7, 35683 Dillenburg, Zimmer 28 zu folgenden Uhrzeiten öffentlich aus:

Montag bis Donnerstag	von	8:30 Uhr	bis	12:00 Uhr
	und	13:30 Uhr	bis	15:00 Uhr
Freitag	von	8:30 Uhr	bis	12:00 Uhr

Dillenburg, den 8. Januar 2024

Der Magistrat gez. Lotz

Bürgermeister